



Ihr gutes Recht

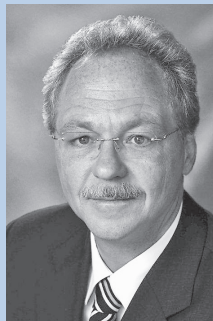
# Die Nachbesserung des Verkäufers

Rechts-  
anwälte  
und  
Kanzleien  
stellen  
sich vor

Wer einen Mangel an gekauften Gegenständen - einerlei, ob es zum Beispiel um Unterhaltungselektronik oder Kraftfahrzeuge geht - bei dem Verkäufer rügt, erhält regelmäßig die Antwort, zunächst einmal habe der Verkäufer ein zweimaliges Nachbesserungsrecht, also die Möglichkeit, den Kaufgegenstand durch eine Reparatur in einen vertragsgemäßen Zustand zu versetzen. Wer diese Antwort erhält, dem geht es schon besser als den Käufern, denen der Verkäufer erklärt, er sei (möglicherweise noch aus Kulanz) bereit, die Ware zur Instandsetzung an den Hersteller zu senden. Letzteres ist ohne weiteres unrichtig; vertragliche Gewährleistungsansprüche sind jeweils unmittelbar zwischen dem Vertragspartnern, also hier zwischen dem Käufer und dem Verkäufer, abzuwickeln. Ob und unter welchen Voraussetzungen der Verkäufer in der Lage ist, Rückgriff bei seinem Lieferanten zu nehmen, hat den Käufer nicht zu interessieren.

Auch der regelmäßige Hinweis auf ein (zweimaliges) Nachbesserungsrecht ist unrichtig: Ausgangspunkt ist die Bestimmung des § 439 Abs. 1 BGB. Danach entscheidet der Käufer nach seiner Wahl, ob der Mangel beseitigt (nachgebessert) oder ob eine neue typgleiche Sache im mangelfreien Zustand geliefert werden soll.

Nur dann, wenn die von dem Käufer gewählte Art der Nacherfüllung - in der Regel ist dies der Wunsch nach einer Neulieferung - für den Verkäufer zu unverhältnismäßig hohen Kosten führen würde, kann dieser darauf bestehen, die andere Art der Nacherfüllung, nämlich Nachbesserung, durchführen zu dürfen.



Dr. Michael Klostermann  
Rechtsanwalt

Bei der Beurteilung eines solchen Regel-Ausnahme-Mechanismus hat man sich zunächst von dem Grundsatz leiten zu lassen, dass Ausnahmenvorschriften (§ 439 Abs. 3 BGB: Der Verkäufer darf die von dem Kunden gewählte Art der Nacherfüllung verwei-

gern, wenn...) grundsätzlich eng auszulegen sind. Es ist deshalb Sache des Verkäufers, die von dem Gesetz geforderte Unverhältnismäßigkeit im Einzelnen konkret darzulegen. Er hat also zu prüfen, welche Kosten ihm durch die Nachbesserung entstehen und welche Kosten ihm entstehen würden, wenn er eine neue, mangelfreie Kaufsache liefert. Beide Kostenpositionen wären im Streitfall gegenüber zu stellen. Eine starre Grenze dazu, ab welcher Relation eine Unverhältnismäßigkeit im Sinne des Gesetzes vorliegt, gibt es nicht. Stets hat eine Gesamtabwägung stattzufinden, in die - unter anderem - die Bedeutung des Mangels, eventuell schuldhaftes Verhalten des Verkäufers und auch die individuellen Interessen des Käufers einzustellen sind.

Erst dann also, wenn dem Verkäufer der Nachweis gelungen ist, dass die von dem Käufer begehrte Neulieferung unverhältnismäßig wäre, hat er einen Anspruch darauf, die Ware nachzubessern, also zu reparieren. In diesem Zusammenhang findet sich in § 440 S. 2 BGB die „Faustformel“, dass in der Regel die Nachbesserung nach erfolglosem zweiten Versuch als fehlgeschlagen gilt; auch hier können also besondere Umstände des Einzelfalls dazu führen, dass entweder nur ein Nachbesserungsversuch zulässig ist oder gegebenenfalls

auch ein dritter Versuch in Betracht kommt.

Hat also zum Beispiel schon der erste Nachbesserungsversuch ungewöhnlich viel Zeit in Anspruch genommen und ist er gleichwohl fehlgeschlagen, wird dem Käufer schwerlich noch ein zweiter Nachbesserungsversuch zuzumuten sein. Bei technisch besonders komplexen Gegenständen kann demgegenüber auch noch ein dritter und letzter Nachbesserungsversuch verlangt werden. Hat der Käufer dem Verkäufer eine angemessene Frist zur Nachbesserung gesetzt und ist diese letztlich fehlgeschlagen, so ist der Käufer regelmäßig berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, also die Rückzahlung des Kaufpreises zu verlangen. Eine Ausnahme gilt lediglich dann, wenn der Mangel im Verhältnis zum Kaufpreis geringfügig ist. Befasst hat sich damit der Bundesgerichtshof in einer vor kurzem veröffentlichten Entscheidung (BGH Az. VIII ZR 202/10): Der Käufer hatte ein Kraft-

fahrzeug zu einem Preis von 134.000,00 Euro erworben. Das Fahrzeug musste vier Mal nachgebessert werden. Der Käufer erklärte im Anschluss an den letzten Werkstattaufenthalt den Rücktritt und verlangte die Rückzahlung des Kaufpreises.

Konkret ging es um Mängel, für deren Beseitigung ein Betrag in Höhe von ca. 1.200,00 Euro aufzuwenden war.

Der Bundesgerichtshof hat die Frage, bei welcher Relation zwischen Kaufpreis und Mängelbeseitigungsaufwand ein Rücktrittsrecht ausgeschlossen ist, nicht generell beantwortet. Jedenfalls im vorliegenden Fall - der Mängelbeseitigungsaufwand lag unterhalb von 1 % des Kaufpreises - sei der Mangel geringfügig; ein Rücktritt könne darauf nicht gestützt werden. Für das Gericht war der Grad der Funktionsbeeinträchtigung unerheblich; abgestellt hat es ausschließlich auf Mängelbeseitigungsaufwand und dessen Verhältnis zum Kaufpreis.



Rechtsanwälte | Fachanwälte | Notare